



Presseinformation

Fiskus will prüfen, ob Airbnb-Vermieter ihre Einnahmen versteuert haben

Essen, 25. Mai 2018****Wie aus gut informierter Quelle (Wirtschaftswoche 04.05.2018) verlautet, hat die Hamburger Finanzbehörde, federführend für das gesamte Bundesgebiet, über das Bundeszentralamt für Steuern und die irische Steuerbehörde eine Anfrage nach den Namen der Vermieter bei der irischen Europa-Tochter von Airbnb gestellt. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei [Roland Franz & Partner](#) in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass die Finanzämter die Liste dann mit den Steuererklärungen der Betroffenen abgleichen wollen, um zu sehen, ob ihre Erträge aus den Mietverträgen auch versteuert wurden.

Die Frage, die sich stellt, ist: Wurden die Erträge der Einkommensteuer „unterworfen“? Und, da es sich um eine sogenannte Vermietung zu Ferienzwecken handelt, wurde auch Umsatzsteuer gezahlt? Weil die überwiegende Zahl der Vermieter wahrscheinlich die Kleinunternehmer-Grenze von 17.500,00 € Umsatz pro Jahr nicht überschreiten, würde die Steuer zwar nicht fällig – gemeldet werden müssten die Mieteinnahmen aber dennoch.

Steuerberater Roland Franz warnt: „Der Maßstab, den die Gerichte an die Sorgfalt beim Ausfüllen von Steuererklärungen anlegen, ist in Deutschland sehr hoch. Sich mit Unwissenheit entschuldigen zu wollen, wird nicht helfen. Solange das Finanzamt von möglichen un versteuerten Beträgen noch keine Kenntnis erlangt hat, ist eine Berichtigung der Steuererklärung noch möglich. Selbstverständlich wird neben der Steuernachzahlung ein Hinterziehungszins fällig, aber keine Strafe.“

Je nach Lage der Wohnung werden möglicherweise weitere Abgaben fällig, z.B. Kurtaxe oder Zweitwohnungssteuer. „Auf Verjährung sollte man im Übrigen nicht setzen. Das Unternehmen Airbnb besteht erst seit dem Jahr 2008. Die Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung ist in diesem Fall noch lange nicht abgelaufen“, rät Steuerberater Roland Franz.

Über Roland Franz & Partner

Was im Gründungsjahr 1979 mit klassischer Steuerberatung begann, hat sich im Laufe der Jahre zu einem fachübergreifenden Full-Service-Angebot entwickelt. Die Kanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert ist seit mehr als 30 Jahren die erste Adresse für kompetente Steuerberatung, Rechtsberatung und mehr. Die rund 30 Mitarbeiter der drei Niederlassungen bieten individuelle, auf die jeweilige Situation angepasste, Lösungen. Die ersten Schritte zur Realisierung einer fachübergreifenden Mandantenberatung wurden bereits Anfang der 90er Jahre durch Kooperation mit einer Wirtschaftsprüfungspraxis und einer Rechtsanwaltskanzlei im gleichen Hause geschaffen. Heute bietet Roland Franz & Partner als leistungsstarke Partnerschaftsgesellschaft vielfältige Beratungs- und Serviceleistungen aus einer Hand, die für die Mandanten Synergieeffekte auf hohem Niveau sowie eine Minimierung des Koordinationsaufwandes gleichermaßen nutzbar machen.

Unternehmenskontakt:
Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte

Bettina M. Rau-Franz
Moltkeplatz 1
45138 Essen
Tel: 0201-81095-0
Fax: 0201-81095-95
E-Mail: kontakt@franz-partner.de
www.franz-partner.de

Pressekontakt:
GBS – Die PublicityExperten
Dr. Alfried Große
Am Ruhrstein 37c
45133 Essen
Tel.: 0201 84195-94
ag@publicity-experte.de